

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrichs GmbH

A. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Friedrichs GmbH, insbesondere Kauf- und Werk- bzw. Werklieferverträge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht Vertragsbestandteil. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge.
2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, sofern sie von uns schriftlich bestätigt werden. Zu solchen abweichenden Vereinbarungen und deren Bestätigung sind nur Geschäftsführer oder Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigte im Rahmen ihrer Vertretungsmacht befugt.
3. Auf alle Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung internationalen Rechtes, insbesondere des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Wareneinkauf (CISG-„Wiener Kaufrecht“), ist ausgeschlossen.

B. Vertragsschluss

1. Alle unsere Angebote sind freibleibend.
2. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen stellen branchenübliche und unverbindliche Näherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet wurden.
3. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung nach einer Bestellung zustande. Maßgeblich ist allein der Inhalt der Auftragsbestätigung. Der Beginn der Auslieferung bestellter Ware bzw. der Ausführung eines Auftrages durch uns ersetzt die schriftliche Auftragsbestätigung.

C. Langfrist- und Abrufaufträge

1. Unbefristete Verträge über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen aller Art sind mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.
2. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten) und unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung bei den Kosten, insbesondere hinsichtlich der Aufwendungen für Lohn und Gehalt, Material und Energie ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der vereinbarten Preise unter Berücksichtigung der veränderten Faktoren und der Interessen des anderen Vertragsteiles zu verlangen.
3. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, wird der Kalkulation die vom anderen Vertragsteil für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Zielmenge zugrunde gelegt. Liegt die tatsächlich angenommene Stückzahl unter dieser Zielmenge, sind wir berechtigt, den Preis entsprechend angemessen zu erhöhen. Bei Mehrabnahme wird der Preis entsprechend angemessen gesenkt, soweit der Vertragspartner den Mehrbedarf mindestens sechs Monate vor Lieferung angemeldet hat und durch die Mehrmenge kein erhöhter Aufwand notwendig wird.
4. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind die verbindlichen Bestellmengen spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten durch verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen hinsichtlich Zeit oder Liefermenge gehen zu Lasten des anderen Vertragsteils.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrichs GmbH

D. Muster, Fertigungsmittel etc.

1. Herstellungs- und Entwicklungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für infolge von Verschleiß zu ersetzende Fertigungsmittel.
2. Setzt der andere Vertragsteil bis zur Anfertigung der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit mit uns aus oder beendet sie, hat er alle bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.
3. Fertigungsmittel bleiben auch nach Zahlung der Kosten durch den anderen Vertragsteil mindestens bis zu vollständigen Abwicklung des Auftrages in unserem unmittelbaren Besitz. Danach kann die Herausgabe verlangt werden, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung unserer betrieblichen Belange. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des anderen Vertragsteils uns gegenüber steht uns ein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Äußert sich der andere Vertragsteil innerhalb von einem Monat nach Abwicklung eines Auftrages nicht über die weitere Verwendung von Fertigungsmitteln und gibt auch keine neuen Bestellungen auf, gehen die Fertigungsmittel in unser Eigentum über.

E. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragsteil dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen usw. zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorlegenden Vertragsteils. Dieser ist dafür verantwortlich, dass durch die Verwendung keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden und ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und uns oder Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entstandenen Schaden zu ersetzen.

F. Vertraulichkeit

Beide Vertragsteile sind dazu verpflichtet, alle Unterlagen, Muster, Modelle und Fertigungsmittel sowie Kenntnisse, die sie aus der Geschäftsbeziehung erhalten, nur für den gemeinsam verfolgten Zweck zu verwenden und Dritten gegenüber geheim zu halten.

G. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich in Deutscher Mark (DM), nach Einführung des EURO in dieser Währungseinheit, ohne Umsatzsteuer und Kosten für Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Kosten für Beglaubigungen, Ursprungserzeugnisse, Genehmigungen etc. gehen zu Lasten des Bestellers und werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

H. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto gewährt, soweit der andere Vertragsteil nicht mit Zahlungen im Verzug ist.
2. Ist unstrittig teilweise fehlerhafte Ware geliefert worden, bleibt die Pflicht zur Bezahlung fehlerfreier Ware hiervon unberührt, soweit nicht die Teillieferung für den anderen Vertragsteil ohne Interesse ist.
3. Ab Verzugseintritt sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrichs GmbH

4. Ab Verzugsbeginn sind wir berechtigt, alle Lieferungen bzw. die Erbringung von Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen einzustellen.
5. Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Alle hierdurch anfallenden Kosten trägt der andere Vertragsteil. Die Haftung für die rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung ist ausgeschlossen. Skonto wird bei Zahlung mit Wechseln nicht gewährt.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des anderen Vertragsteils ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem anderen Vertragsteil ebenfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.
7. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des anderen Vertragsteils ein, kommt es insbesondere zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Scheck- oder Wechselprotesten, können wir Vorauszahlung oder Leistung einer Sicherheit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen und unsere Leistung bis dahin zurückhalten. Bei Verweigerung oder Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung werden hierdurch nicht berührt.

I. Lieferung

1. Lieferung erfolgt „Ab Werk“
2. Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Die Nennung eines nach dem Kalender bestimmten Liefertermins stellt keinen Fixtermin dar, es sei denn, er wird ausdrücklich als solcher benannt. Die Nennung von Terminen erfolgt jedenfalls unter dem Vorbehalt der Eigenbelieferung und unter Ausschluss der Haftung für Schäden aus höherer Gewalt (insbesondere Streiks, inneren Unruhen und kriegerischen Ereignissen)
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung von Lieferterminen und –fristen ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft.
4. Wir sind grundsätzlich zu Teillieferungen berechtigt.
5. Innerhalb einer Toleranz von 5% der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte und branchenübliche Mehr- oder Minderliefermengen zulässig.
6. Versandbereit gemeldete Ware ist vom anderen Vertragsteil unverzüglich zu übernehmen. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des anderen Vertragsteils nach eigener Wahl zu versenden oder einzulagern.
7. Sind keine besonderen Vereinbarungen getroffen worden, können wir auf jeden Fall Transportmittel und –weg frei wählen.
8. Auch wenn wir die Anlieferung übernommen haben, geht die Gefahr auf den anderen Vertragsteil über, sobald die Übergabe an den Spediteur bzw. Frachtführer erfolgt ist. Entsprechendes gilt bei Lagerung für die Übergabe an den Lagerhalter.

J. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem anderen Vertragspartner unser Eigentum.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrichs GmbH

2. Der andere Vertragsteil ist berechtigt, gelieferte Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug gerät. Kreditierter Weiterverkauf darf nur unter Eigentumsvorbehalt und angemessener Sicherung unserer Rechte erfolgen. Ware unter Eigentumsvorbehalt ist angemessen zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung wegen Eintritt des Versicherungsfalles bezüglich der Vorbehaltsware werden uns abgetreten. Soweit dies eine Anzeige an den Versicherer erfordert, verpflichtet sich der andere Vertragsteil, diese vorzunehmen.

3. Alle Forderungen und Rechte aus der Verwertung von uns gelieferter Ware werden im Voraus an uns abgetreten. Die Abtretung gilt schon jetzt als angenommen. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf 120% des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware.

4. Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns. Wird von uns gelieferte Ware mit anderer verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zu dem der anderen Bestandteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Das gleiche gilt bei Einbringung von uns gelieferter Ware in eine andere Sache, die als Hauptsache anzusehen ist, soweit der andere Vertragsteil Eigentümer der Hauptsache ist. Der andere Vertragsteil verwahrt unser Eigentum bzw. Teileigentum auf eigene Kosten und Gefahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für Vorbehaltsware.

5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder andere Beeinträchtigungen, die von uns gelieferte Vorbehaltsware, an uns abgetretene Forderungen oder sonstige Sicherheiten betreffen, sind wir unverzüglich zu unterrichten. Alle zur Durchführung von Gegenmaßnahmen durch uns notwendigen Unterlagen sind uns sofort zu übergeben.

K. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für die einwandfreie Herstellung nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften.

2. Hat die Herstellung von Waren nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des anderen Vertragsteils zu erfolgen, trägt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Zweck.

3. Maßgeblich für die Vertragsmäßigkeit der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

4. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme oder Behandlung durch den anderen Vertragsteil oder Dritte oder durch normalen Verschleiß entstehen, ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unsachgemäße oder ohne unsere Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten.

5. Offene Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu rügen, verdeckte unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Gefahrübergang. Mängel sind schriftlich zu rügen. Die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. HGB bleiben hiervon unberührt.

6. Uns ist unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der gerügten Ware zu geben, auf Verlangen ist die Ware an uns zurückzusenden. Ist die Rüge berechtigt, übernehmen wir die hierfür anfallenden Kosten, ansonsten trägt sie der andere Vertragsteil.

7. Wird uns die gerügte Ware nicht zur Überprüfung zurückgesandt oder werden an gerügter Ware ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen, erlöschen die evtl. Gewährleistungsansprüche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Friedrichs GmbH

8. Bei berechtigter und rechtzeitiger Anmeldung von Gewährleistungsansprüchen sind wir nach unserer Wahl zu Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Bei Mengenerlieferungen erhalten wir durch den anderen Vertragsteil kurzfristig Gelegenheit zur Aussortierung. Schlägen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Minderung oder Wandelung verlangt werden. Wurde der Mangel nach Ablauf der Nachfrist durch den anderen Vertragsteil oder einen Dritten behoben, sind alle Ansprüche mit Erstattung der hierfür angefallenen Kosten abgegolten.

9. Die Haftung für schuldhaftes Verhalten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Vertretern und Organen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der betreffenden Person.

10. Ansprüche aus Verzug und die Haftung für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

L. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, soweit der andere Vertragsteil Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt bei Personen ohne festen Wohnsitz im Inland oder bei unbekanntem Aufenthalt. Unser Recht, an anderen zuständigen Gerichten Klage zu erheben, wird hiervon nicht berührt.

M. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einer dieser Klauseln berührt die Wirksamkeit der anderen nicht.